Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/591

21. 05. 73

Sachgebiet 611

Antrag *)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973
— Drucksache 7/419 —

zu dem von den Abgeordneten Höcherl, Vogt, von Bockelberg, Katzer, Dr. Wagner (Trier) und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes
— Drucksache 7/223 —

zu der von der Bundesregierung beschlossenen Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen
— Drucksache 7/546 —

A. Problem

Der konjunkturelle Aufschwung in der Bundesrepublik geht in stabilitätspolitisch bedrohlicher Weise erheblich über das in der Jahresprojektion der Bundesregierung angestrebte Maß hinaus. Die geradezu boomartige Expansion der Nachfrage, die sowohl Ausdruck einer konjunkturpolitischen Eigendynamik als auch eine Konsequenz zunehmender Preissteigerungserwartungen ist, schafft neue Spielräume für eine gefährliche Beschleunigung der Kosten- und Preisentwicklung.

Um eine weitere Eskalation des Preisanstiegs mit allen sich daraus ergebenden wirtschafts-, finanz- und gesellschaftspolitischen Gefahren zu verhindern und um die notwendige Tendenzwende in der Preisentwicklung zu erreichen, sind deshalb harte Maßnahmen zur Reduzierung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage unerläßlich.

B. Lösung

In Übereinstimmung mit den Regierungsvorlagen — Drucksachen 7/419, 7/546 — und dem am 9. Mai 1973 von der Bundes-

*) *Bericht folgt als Drucksache 7/592*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

regierung beschlossenen Zweiten Stabilitätsprogramm sollen im Bereich der Steuern folgende Maßnahmen wirksam werden:

1. Erhebung einer Stabilitätsabgabe als Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer; natürliche Personen mit einem zu versteuernden Einkommen bis 24 000/48 000 DM bleiben ausgenommen (auf ein Jahr befristet).
2. Aufhebung bzw. Aussetzung von Sonderabschreibungen für Neuinvestitionen
   a) degressive Afa für Gebäude nach § 7 Abs. 5 EStG (endgültig)
   b) degressive Afa für bewegliche Wirtschaftsgüter nach § 7 Abs. 2 EStG (auf ein Jahr befristet)
   c) Sonder-Afa nach § 7 b EStG (auf ein Jahr befristet).
3. Erhebung einer Investitionssteuer in Form der Aussetzung des umsatzsteuerlichen Vorsteuerabzugs für Neuinvestitionen (auf längstens zwei Jahre befristet).
4. Aufhebung bzw. Einschränkung sonstiger Steuervergünstigungen (insbesondere Aufhebung des Schuldzinsenabzugs als Sonderausgabe) und direkter Subventionen (insbesondere Kürzung der Investitionszulagen für strukturschwache Gebiete und für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben um ein Viertel).

Die Arbeitslohngrenze nach § 34 a EStG (Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit) soll entfallen.

Bei der Schlußabstimmung gegen die Stimmen der CDU/CSU angenommen.

C. Alternativen

Die Opposition sieht auf Grund der Beratung im Ausschuß die Voraussetzungen noch nicht als gegeben an, um eine Mitverantwortung für das Stabilitätsprogramm zu übernehmen. Sie unterlag im Ausschuß mit einem Alternativprogramm, das vorsah, in dem von der Stabilitätsabgabe nicht erfaßten Einkommensbereich Sparprämienanreize zu geben, im erfaßten Einkommensbereich bis 36 000/72 000 DM die Abgabe rückzahlbar und verzinslich zu gestalten, die Stabilitätsabgabe als Konjunkturzuschlag auszugestalten sowie die Stillegung der Steuermehreinnahmen weitergehend gesetzlich zu fixieren (Zur Ablehnung der Mineralölsteuer siehe Drucksache 7/590).

Die Opposition hat erklärt, daß sie zur Unterstützung eines Programms bereit bleibe, das eine weitere Kürzung der öffentlichen Ausgaben und eine weitere Abschöpfung im Bereich der Verbrauchernachfrage zum Ziele habe.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen des Steueränderungsgesetzes 1973 führen zu Steuermehreinnahmen — gerechnet auf zwölf Monate voller

Wirksamkeit — von 5,32 Mrd. DM, davon Bund 4,87 Mrd. DM. In dieser Summe ist die Stabilitätsabgabe, deren Aufkommen bei der Deutschen Bundesbank stillgelegt wird, mit 4,6 Mrd. DM enthalten. Das Aufkommen aus der Investitionssteuer, das ebenfalls stillgelegt wird, ist dagegen in der vorstehenden Summe nicht enthalten, da eine Schätzung wegen der nicht voraussehbaren Unternehmerreaktionen kaum möglich ist. Die Deutsche Bundesbank wird über die tatsächlichen Auswirkungen monatlich berichten.

Im Rahmen der von der Bundesregierung am 9. Mai 1973 beschlossenen haushaltspolitischen Maßnahmen für 1973 werden auch im übrigen Steuermehreinnahmen des Bundes stillgelegt; ein gleiches Verhalten der Länder wird angestrebt.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/419 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/223 — für erledigt zu erklären;
3. der Verordnung — Drucksache 7/546 — zuzustimmen;
4. die eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 18. Mai 1973

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	**Dr. Sprung**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Steueränderungsgesetzes 1973 — Drucksache 7/419 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Gesetzentwurf

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

1. *§ 7 wird wie folgt geändert:*

   a) Absatz 5 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:**

   „(5) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind und

   1. bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 9. Mai 1973 gestellt worden ist oder

   2. deren Nutzfläche zu mehr als 66²/₃ vom Hundert auf Wohnungen entfällt, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert worden sind,

   kann der Bauherr abweichend von Absatz 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

   im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren jeweils 3,5 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 20 Jahren jeweils 2 vom Hundert,

   in den darauffolgenden 18 Jahren jeweils 1 vom Hundert

   der Herstellungskosten. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf

Gesetzentwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962 tritt, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7 b oder § 54 nicht zulässig sind."
	1 a. In § 9 b Abs. 2 werden hinter den Worten „Abs. 8 Nr. 3" die Worte „oder Nr. 4 oder § 15 a" eingefügt.
2. In § 10 Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „Schuldzinsen und" gestrichen.	2. unverändert
3. § 34 a wird wie folgt geändert:	3. § 34 a wird wie folgt geändert:
a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils im ersten Satz die Worte „, wenn der Arbeitslohn 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigt" gestrichen.	a) unverändert
	vor b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Weichen die gezahlten Zuschläge von den gesetzlichen oder tarifvertraglichen Zuschlägen ab, so sind sie insoweit steuerfrei, als sie sich im Rahmen des Gesetzes oder Tarifvertrages halten."
b) Im Absatz 3 wird die Ziffer 1 gestrichen. Die bisherigen Ziffern 2 bis 4 werden Ziffern 1 bis 3.	b) unverändert
4. § 52 wird wie folgt geändert:	4. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Hinter Absatz 11 werden die folgenden Absätze 11 a und 11 b eingefügt:	a) Hinter Absatz 11 werden die folgenden Absätze 11 a und 11 b eingefügt:
„(11 a) Die Vorschrift des § 7 Abs. 5 *des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881)* ist *letztmals* für den Veranlagungszeitraum *1972* anzuwenden.	„(11 a) Die Vorschrift des § 7 Abs. 5 ist **erstmals** für den Veranlagungszeitraum **1973** anzuwenden.
(11 b) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ist hinsichtlich des Abzugs von Schuldzinsen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden."	(11 b) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881) ist hinsichtlich des Abzugs von Schuldzinsen letztmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden."
b) Absatz 23 erhält die folgende Fassung:	b) Absatz 23 erhält die folgende Fassung:
„Die Vorschrift des § 34 a ist erstmals für das Kalenderjahr *1974* anzuwenden."	„Die Vorschrift des § 34 a ist erstmals für das Kalenderjahr **1973** anzuwenden."
c) Hinter Absatz 24 wird der folgende Absatz 24 a eingefügt:	**Buchstabe c entfällt**
„(24 a) Die Vorschrift des § 54 a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1973 anzuwenden."	

Gesetzentwurf

5. *Hinter § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:*

„§ 54 a

Schlußvorschriften

(Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen bei Gebäuden und Eigentumswohnungen)

Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die nach dem 31. Dezember 1964 fertiggestellt worden sind und

1. bei denen der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 19. Februar 1973 gestellt worden ist oder

2. die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen und deren Nutzfläche zu mehr als 66²/₃ vom Hundert auf Wohnungen entfällt, die mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert worden sind,

kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 als Absetzung für Abnutzung die folgenden Beträge abziehen:

im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 11 Jahren
jeweils 3,5 vom Hundert,

in den darauffolgenden 20 Jahren
jeweils 2 vom Hundert,

in den darauffolgenden 18 Jahren
jeweils 1 vom Hundert

der Herstellungskosten. Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, bei denen der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 9. Oktober 1962 gestellt worden ist und die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1964 der 9. Oktober 1962 tritt, wenn für die Gebäude oder Eigentumswohnungen erhöhte Absetzungen nach § 7 b oder § 54 nicht zulässig sind."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Nummer 5 entfällt

Artikel 1a

Berlinförderungsgesetz

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Bei Rohmassen (Marzipan-, Persipan- und Nougatmassen) und Kernpräparaten (geschälte oder zerkleinerte Mandeln, Haselnüsse, Kaschunüsse, Aprikosenkerne, Pfirsich-

Gesetzentwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

kerne) findet die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 7 vom Hundert gekürzte Entgelt, die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 50 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt Anwendung. Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Bei Trinkbranntweinen im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) in der jeweils geltenden Fassung und bei Halbfabrikaten zur Trinkbranntweinherstellung, ausgenommen Essenzen, soweit sie nicht unter die Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 11 fallen, finden Anwendung

1. die Kürzung nach § 1 Abs. 1 nur auf das um 20 vom Hundert gekürzte Entgelt; das Entgelt ist um 14 vom Hundert zu kürzen, wenn die Gegenstände von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat;

2. die Kürzung nach § 1 a Abs. 1 nur auf das um 56 vom Hundert gekürzte Verrechnungsentgelt.

Für den Erwerb dieser Gegenstände wird die Kürzung nach § 2 Abs. 1 nicht gewährt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „58" durch die Zahl „65" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „50" durch die Zahl „58" ersetzt.

d) Der folgende Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Bei Rauchtabak finden die Kürzungen nach § 1 Abs. 1, § 1 a Abs. 1 und § 2 Abs. 1 jeweils nur auf das um 15 vom Hundert gekürzte Entgelt oder Verrechnungsentgelt Anwendung."

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Antrag" die Worte „des Berliner Unternehmers" eingefügt.

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Senator für Wirtschaft, Berlin, kann Berliner Unternehmern auf Antrag gestatten, die Ursprungsbescheinigung selbst auszustellen."

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Schiffen ist die Vorschrift des Satzes 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Zeitraums von drei Jahren ein Zeitraum von acht Jahren tritt; im Falle der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist."

b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden am Ende des Satzes 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„bei Schiffen tritt an die Stelle des Zeitraums von drei Jahren ein Zeitraum von acht Jahren."

b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„§ 14 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend."

c) In Absatz 6 Satz 2 und Satz 4 Nr. 2 werden hinter den Worten „nicht mindestens drei Jahre" jeweils die Worte „(bei Schiffen nicht mindestens acht Jahre)" eingefügt.

5. Abschnitt III erhält die Überschrift „Schlußvorschriften"; die bisherige Überschrift „Anwendungsbereich" wird die Überschrift des § 31.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden hinter der Zahl „2" und in Nummer 3 hinter den Worten „und 4" jeweils die Worte „in der Fassung des Berlinförderungsgesetzes vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481)" eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt hinter dem Wort „werden" durch einen Beistrich ersetzt; folgende Nummer 5 wird angefügt:

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„5. die Vorschrift des § 4 Abs. 3, 5 und 6 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 auf Umsätze und Innenumsätze, die nach dem . . . . . . (Tag nach der Verkündung des vorbezeichneten Gesetzes) ausgeführt werden."

b) Die Absätze 4 und 5 werden durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz und des § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 und Satz 4 Nr. 2 sind hinsichtlich des Zeitraums von acht Jahren erstmals auf Schiffe anzuwenden, die nach dem 15. Mai 1973 angeschafft oder hergestellt worden sind. Das gilt nicht für Schiffe, die vom Steuerpflichtigen, bei Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes von der Gesellschaft, nachweislich vor dem 16. Mai 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige vor dem 16. Mai 1973 begonnen hat."

7. Der folgende § 32 wird eingefügt:

„§ 32

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

8. Der bisherige § 32 wird § 33.

Artikel 2

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Investitionszulage für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die

1. durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

Artikel 2

Investitionszulagengesetz

Das Investitionszulagengesetz vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1

Investitionszulage für Investiitonen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) unverändert

Gesetzentwurf

a) daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebstätte errichten oder erweitern und

b) daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht, und

2. den Gewinn des Gewerbebetriebes, zu dem die errichtete oder erweiterte Betriebstätte gehört, auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unernehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 2 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Eine Investitioszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. **Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt.** Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes **3** auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. unverändert

Gesetzentwurf

2. die Herstellung von

   a) unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

   b) zum Anlagevermögen gehörenden Gebäudeteilen und

   c) Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden oder Gebäudeteilen,

   die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwekken verwendet werden.

Satz 1 gilt nicht für Wirtschaftsgüter, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt werden.

(4) Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die Investionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen."

2. Hinter § 1 werden die folgenden §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. die Herstellung von

   a) **abnutzbaren** unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

   b) unverändert

   c) unverändert

   die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwekken verwendet werden.

(4) unverändert

(5) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf jedoch 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. **Anzahlungen auf Anschaffungskosten sind im Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung aufgewendet. Werden Anzahlungen durch Hingabe eines Wechsels geleistet, so sind sie in dem Zeitpunkt aufgewendet, in dem dem Lieferanten durch Diskontierung oder Einlösung des Wechsels das Geld tatsächlich zufließt. Entsprechendes gilt, wenn an Stelle von Geld ein Scheck hingegeben wird."**

2. Hinter § 1 werden die folgenden §§ 2 und 3 eingefügt:

„§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) unverändert

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

Gesetzentwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. a) in einem im Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1891) – Rahmenplan – ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets aa) eine Betriebstätte errichtet oder bb) eine vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1971 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen, b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine vom Steuerpflichtigen vor dem 1. Januar 1972 errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird oder c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird; für Betriebstätten, die dem Fremdenverkehr oder als Kurheime, Sanatorien oder als ähnliche Einrichtungen dienen, gilt Buchstabe a mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Schwerpunktortes ein durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmtes Fremdenverkehrsgebiet tritt,	1. unverändert
2. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in *den förderungsbedürftigen Gebieten* nicht unwesentlich zu erhöhen,	2. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben **somit** geeignet ist, unmittelbar und auf die Dauer das Gesamteinkommen in **dem jeweiligen Wirtschaftsraum** nicht unwesentlich zu erhöhen,
3. bei der Erweiterung einer Betriebstätte oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte die Zahl der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden oder bei Betriebstätten im Sinne der Nummer 1 letzter Satzteil die Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert erhöht wird,	3. unverändert
4. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,	4. unverändert
5. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht übersteigen,	5. unverändert

Gesetzentwurf

6. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,

7. nicht zu besorgen ist, daß
   a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraumes von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
   b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie *ist zu versagen,* wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbaugebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. unverändert

7. unverändert

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 2, 4 und 7 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie **kann versagt werden,** wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) unverändert

§ 3

unverändert

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Gebiete,

   a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder

   b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

   Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 letzter Satzteil sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlicher Umstände in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen."

3. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 4 und 5.

   Beschlüsse: 3. unverändert

4. Im neuen § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „10 vom Hundert" jeweils durch die Worte „7,5 vom Hundert" ersetzt.

   Beschlüsse: 4. unverändert

5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

   Beschlüsse: 5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „§§ 1 und 2" durch die Worte „§§ 1 bis 4" ersetzt.

   Beschlüsse: a) unverändert

   b) In den Absätzen 1 und 2 wird die Paragraphenbezeichnung „2" jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „4" ersetzt.

   Beschlüsse: b) **In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Berlinhilfegesetzes" durch das Wort „Berlinförderungsgesetzes" und** in den Absätzen 1 und 2 die Paragraphenbezeichnung „2" jeweils durch die Paragraphenbezeichnung „4" ersetzt.

   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   Beschlüsse: c) unverändert

      aa) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

      „Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

      1. im Fall des § 1,

         a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

Betriebstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,

b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter handelt, vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben."

bb) In Satz 4 erhält die Nummer 2 die folgende Fassung:

„2. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 1 berücksichtigten

a) beweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,

mit dem Ausscheiden der beweglichen Wirtschaftsgüter aus der Betriebstätte,

b) unbeweglichen Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen zu mindestens 90 vom Hundert zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,

mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die unbeweglichen Wirtschaftsgüter erstmals nicht zu mindestens 90 vom Hundert eigenbetrieblichen Zwecken des Steuerpflichtigen gedient haben;".

cc) In Satz 4 Nr. 3 werden die Worte „nach § 2" durch die Worte „nach § 4" ersetzt.

d) In Absatz 7 werden hinter den Worten „der Finanzrechtsweg" die Worte „, gegen die Versagung der Bescheinigung nach § 2 der Verwaltungsrechtsweg" eingefügt.

d) unverändert

6. Hinter dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen."

6. unverändert

7. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden §§ 7 und 8.

7. unverändert

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. Der neue § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 2 vom .... 1973 [1]) an anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 und 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 18. Februar 1973 angeschafft oder hergestellt werden. § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1211) ist jedoch weiter anzuwenden auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen,

1. die nachweislich vor dem 19. Februar 1973 bestellt worden sind oder mit deren Herstellung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist,
2. die im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt worden sind, für das vor dem 19. Februar 1973 eine Bescheinigung im Sinne des § 1 Abs. 4 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 beantragt worden ist, wenn die Lieferung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen vor dem 1. Januar 1976 erfolgt.

Auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 vorliegen, ist auch § 2 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 weiter anzuwenden. Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, Ausbauten und Erweiterungen der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt worden ist."

8. unverändert

Artikel 3

Gesetz über die Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer als Stabilitätsabgabe (Stabilitätsabgabegesetz)

§ 1

Erhebung der Ergänzungsabgabe

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 1973 und 1974 wird eine Ergänzungsabgabe als Stabilitätsabgabe erhoben.

§ 2

Verpflichtung zur Entrichtung der Ergänzungsabgabe

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,

Artikel 3

Gesetz über die Erhebung einer Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer als Stabilitätsabgabe (Stabilitätsabgabegesetz)

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

[1]) Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes

Gesetzentwurf

2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

   nach der für die Veranlagungszeiträume 1973 und 1974 festgesetzten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerschuld. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung der Ergänzungsabgabe auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;

2. soweit *bei beschränkt Steuerpflichtigen* der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, nach der Lohnsteuer, die jeweils *für Lohnzahlungszeiträume* zu entrichten ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 *enden. Nummer 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden;*

3. soweit *ein* Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

   nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;

4. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

   nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

§ 4

Höhe der Ergänzungsabgabe

(1) Die Ergänzungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 3

Bemessungsgrundlage

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich,

1. unverändert

2. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

   nach der Lohnsteuer, die jeweils **von den Arbeitslöhnen** zu entrichten ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 **zufließen. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend;**

3. soweit **der** Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:

   nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer, **soweit diese von Kapitalerträgen zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen;**

4. soweit der Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:

   nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag, **soweit dieser von Einkünften zu erheben ist, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen.**

§ 4

Höhe der Ergänzungsabgabe

(1) Die Ergänzungsabgabe beträgt **vorbehaltlich der Absätze 5 und 7** 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

Gesetzentwurf

(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Falle der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn die Steuerschuld

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2, 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, *83 692* Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, *41 846* Deutsche Mark

oder mehr beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Ergänzungsabgabe

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1

bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	vom Hundert
84 684	*1*
85 740	*2*
86 796	*3*
87 792	*4*

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2

bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	vom Hundert
42 342	*1*
42 870	*2*
43 398	*3*
43 896	*4*

(4) Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe ergeben, bleiben in den Fällen des § 3 Nr. 1 unberücksichtigt.

(5) *In den Fällen des* § 3 Nr. 2 *ist* die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer *nur zu erheben, wenn die Lohnsteuer*

1. bei monatlicher Lohnzahlung einen Betrag von 3 487,10 Deutsche Mark,

2. bei wöchentlicher Lohnzahlung einen Betrag von 804,73 Deutsche Mark,

3. bei täglicher Lohnzahlung einen Betrag von 134,12 Deutsche Mark

übersteigt. Bei anderen als den vorgenannten Lohnzahlungszeiträumen ist die auf einen Wochen- oder Tagesbetrag umgerechnete Lohnsteuer maßgebend. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Falle der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn die Steuerschuld

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 2, 3 oder 4 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, **11 752** Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, **5 876** Deutsche Mark

oder mehr beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Ergänzungsabgabe

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1

bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	vom Hundert
12 110	**0,5**
12 496	**1**
12 884	**1,5**
13 254	**2**
13 648	**2,5**
14 046	**3**
14 424	**3,5**
14 828	**4**
15 234	**4,5**

2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2

bei einer Steuerschuld bis Deutsche Mark	vom Hundert
6 055	**0,5**
6 248	**1**
6 442	**1,5**
6 627	**2**
6 824	**2,5**
7 023	**3**
7 212	**3,5**
7 414	**4**
7 617	**4,5**

(4) unverändert

(5) **Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn wird** die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer **bei den Lohnzahlungen erhoben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 geleistet werden. Auf die Bemessungsgrundlage (**§ 3 Nr. 2**) sind die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Vomhundertsätze anzuwenden:**

Beschlüsse des 7. Ausschusses

	Bemessungsgrundlage bei monatlichen Lohnzahlungszeiträumen in den Steuerklassen		Bemessungsgrundlage bei wöchentlichen Lohnzahlungszeiträumen in den Steuerklassen		Bemessungsgrundlage bei täglichen Lohnzahlungszeiträumen in den Steuerklassen		Vomhundertsatz
	I und II DM	III bis IV DM	I und II DM	III bis IV DM	I und II DM	III bis IV DM	
ab	489,60	979,30	113,—	226,—	18,83	37,66	1
bis	504,50	1 009,10	116,44	232,88	19,40	38,81	
von	504,51	1 009,11	116,45	232,89	19,41	38,82	2
bis	520,60	1 041,30	120,15	240,30	20,02	40,05	
von	520,61	1 041,31	120,16	240,31	20,03	40,06	3
bis	536,80	1 073,60	123,88	247,76	20,64	41,29	
von	536,81	1 073,61	123,89	247,77	20,65	41,30	4
bis	552,20	1 104,50	127,44	254,88	21,24	42,48	
von	552,21	1 104,51	127,45	254,89	21,25	42,49	5
bis	568,60	1 137,30	131,23	262,46	21,87	43,74	
von	568,61	1 137,31	131,24	262,47	21,88	43,75	6
bis	585,20	1 170,50	135,05	270,11	22,50	45,01	
von	585,21	1 170,51	135,06	270,12	22,51	45,02	7
bis	601,—	1 202,—	138,69	277,38	23,11	46,23	
von	601,01	1 202,01	138,70	277,39	23,12	46,24	8
bis	617,80	1 235,60	142,57	285,15	23,76	47,52	
von	617,81	1 235,61	142,58	285,16	23,77	47,53	9
bis	634,70	1 269,50	146,48	292,96	24,41	48,82	
über	634,70	1 269,50	146,48	292,96	24,41	48,82	10

Bruchteile eines Pfennigs, die sich bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe ergeben, bleiben außer Betracht.

(6) Soweit der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, ist die Ergänzungsabgabe auf der Grundlage der Absätze 1 bis 4 neu zu berechnen. Zuviel einbehaltene Ergänzungsabgabe ist dem Arbeitnehmer zu erstatten; zu wenig einbehaltene Ergänzungsabgabe wird im Rahmen der Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer nachgefordert.

(7) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 3 Nr. 2) und beim Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes (§ 3 Nr. 3) ist die Ergänzungsabgabe mit 10 vom Hundert zu erheben. Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend.

Gesetzentwurf

§ 5

Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 3 Nr. 2 bis 4 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 6

Verfahren

(1) Auf die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn bei beschränkt Steuerpflichtigen ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer in den Lohnzahlungszeiträumen zu erheben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 enden. Dabei ist die Ergänzungsabgabe mit den doppelten in § 4 Abs. 1 und 3 genannten Vomhundertsätzen der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum maßgebenden Lohnsteuer zu erheben.

(3) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und beim Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes ist die Ergänzungsabgabe von Steuerabzugsbeträgen zu Einkünften zu erheben, die nach dem 30. Juni 1973 und vor dem 1. Juli 1974 zufließen. Dabei ist die Ergänzungsabgabe mit dem doppelten in § 4 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz zu erheben. § 4 Absatz 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind *gleichzeitig* mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. *Zu Vorauszahlungen im Sinne des* § 35 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes *ist keine Ergänzungsabgabe zu erheben.*

(2) Solange ein Bescheid über die Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung in Höhe von 10 vom Hundert der jeweiligen Vorauszahlungen *zum 10. September 1973, 10. Dezember 1973, 10. März 1974 und 10. Juni 1974* auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. Dies gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

Verfahren

Auf die Veranlagung, Festsetzung und Entrichtung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sind mit den Vorauszahlungen **zum 10. September 1973, 10. Dezember 1973, 10. März 1974 und 10. Juni 1974** auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. § 35 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes **ist nicht anzuwenden.**

(2) Solange ein Bescheid über die Entrichtung der Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung in Höhe von 10 vom Hunder der jeweiligen Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. Dies gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 1 **15 234** Deutsche Mark, im Falle

Gesetzentwurf

die Einkommensteuer im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 1 *87 792* Deutsche Mark, im Falle des § 4 Abs. 2 Nr. 2 *43 896* Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 8

Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Ergänzungsabgabe angegriffen werden.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich die Ergänzungsabgabe entsprechend.

§ 9

Stillegung bei der Deutschen Bundesbank

Das Aufkommen aus der Ergänzungsabgabe wird vorübergehend auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank angesammelt.

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des § 4 Abs. **1** Nr. 2 **7 617** Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 8

unverändert

§ 8 a

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf die Ergänzungsabgabe zu beziehen.

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

entfällt

Artikel 3a

Umsatzsteuer

§ 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) an den Zolltarif vom 11. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. In § 3 Abs. 10 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen der Werbungsmittler und der Werbeagenturen sowie entsprechender Unternehmer der Öffentlichkeitsarbeit gelten als dort ausgeführt, wo die Werbung oder die Öffentlichkeitsarbeit von den Adressaten überwiegend wahrgenommen werden soll."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Am Schluß der Nummer 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

      „Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Durchführung und nach Maßgabe von Rechtsakten des Rates der Europäischen Gemeinschaften die Steuerbefreiung ausschließen oder von anderen oder zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen;".

   b) Am Schluß der Nummern 2 und 3 wird jeweils der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird jeweils angefügt:

      „Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend;".

   c) In Nummer 4 werden hinter den Worten „Erwerb durch die Seeschiffahrt" die Worte „oder der Rettung Schiffbrüchiger" eingefügt.

   d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:

      aa) Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

          „Steuerfrei sind auch die sonstigen Leistungen von Gemeinschaften, deren Mitglieder Angehörige der in Satz 1 bezeichneten Berufe sind, gegenüber ihren Mitgliedern, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung der nach Satz 1 steuerfreien Umsätze verwendet werden."

      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

          Die Worte „Das gilt nicht" werden durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten nicht" ersetzt; Buchstabe a erhält folgende Fassung:

          „a) für die Umsätze aus der Tätigkeit als Tierarzt und für die Umsätze von Gemeinschaften, deren Mitglieder Tierärzte sind,".

   e) In Nummer 19 Buchstabe a wird am Schluß der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz 4 wird angefügt:

Gesetzentwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses

„Die Steuerfreiheit gilt nicht für die Lieferungen von Mineralölen und Branntweinen, wenn der Blinde für diese Erzeugnisse Mineralölsteuer oder Branntweinabgaben zu entrichten hat;".

3. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird am Schluß der Nummer 10 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Nummer 11 wird angefügt:

      „11. die üblicherweise und ausschließlich der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienenden sonstigen Leistungen. Das gilt nicht, wenn sie überwiegend für Leistungen der in § 4 Nr. 8 bis 12 bezeichneten Art ausgeführt werden."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Wie ausländische Auftraggeber sind zu behandeln

      1. ein inländischer Unternehmer der Seeschiffahrt, wenn die in Absatz 1 Nr. 3 bis 8 und 10 bezeichneten Leistungen an ihn für Zwecke der Seeschiffahrt bewirkt werden;

      2. die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, wenn die in Absatz 1 Nr. 7 und 10 bezeichneten Leistungen an sie ausgeführt werden."

4. In § 10 Abs. 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

   „Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung (Leistungsempfänger) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Leistungsempfänger dem Unternehmer für die Leistung gewährt."

5. In § 15 Abs. 8 wird am Schluß der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „und" ersetzt; folgende Nummer 4 wird angefügt:

   „4. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder ungerechtfertigten Steuervorteilen an die Stelle des in Absatz 7 bezeichneten Berichtigungszeitraums ein der üblichen Verwendungsdauer entsprechender längerer Zeitraum tritt, der jedoch zwanzig Jahre nicht überschreiten darf."

6. Hinter § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

   „Berichtigung des Vorsteuerabzugs

   § 15 a

   (1) Ändern sich bei einem Wirtschaftsgut die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maß-

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

gebend waren, innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei Grundstücken einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile, bei Berechtigungen, für die die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke gelten, bei Gebäuden auf fremdem Boden und bei Schiffen für die Binnenschiffahrt tritt an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren ein solcher von zehn Jahren.

(2) Bei der Berichtigung nach Absatz 1 ist für jedes Kalenderjahr der Änderung in den Fällen des Satzes 1 von einem Fünftel und in den Fällen des Satzes 2 von einem Zehntel der auf das Wirtschaftsgut entfallenden Vorsteuerbeträge auszugehen. Eine kürzere Verwendungsdauer ist entsprechend zu berücksichtigen. Die Verwendungsdauer wird nicht dadurch verkürzt, daß das Wirtschaftsgut in ein anderes einbezogen wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Vorsteuerbeträge, die auf nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen, sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Änderung der Verhältnisse liegt auch vor, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des nach den Absätzen 1 bis 3 maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen wird und dieser Umsatz für den Vorsteuerabzug anders zu beurteilen ist als die Verwendung im ersten Kalenderjahr.

(5) Absatz 4 gilt auch dann, wenn die Veräußerung oder Entnahme im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung stattfindet.

(6) Die Berichtigung nach den Absätzen 4 und 5 ist so vorzunehmen, als wäre das Wirtschaftsgut in der Zeit von der Veräußerung oder Entnahme bis zum Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter entsprechend geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen darüber treffen,

1. wie der Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 6 durchzuführen ist und in welchen Fällen er zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, zur Vermeidung von Härten oder ungerechtfertigten Steuervorteilen zu unterbleiben hat;
2. in welchen Fällen zur Vermeidung von Härten oder ungerechtfertigten Steuervorteilen an die Stelle der in Absatz 1 bezeichneten

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Zeiträume von fünf oder zehn Jahren ein der üblichen Verwendungsdauer des Wirtschaftsgutes entsprechender längerer Zeitraum tritt, der jedoch zwanzig Jahre nicht überschreiten darf;

3. daß zur Vermeidung von Härten oder eines ungerechtfertigten Steuervorteils bei einer unentgeltlichen Veräußerung oder Überlassung eines Wirtschaftsgutes

a) eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 auch dann durchzuführen ist, wenn eine Änderung der Verhältnisse nicht vorliegt,

b) der Teil des Vorsteuerbetrages, der bei einer gleichmäßigen Verteilung auf den in Absatz 6 bezeichneten Restzeitraum entfällt, vom Unternehmer geschuldet wird,

c) der Unternehmer den nach den Absätzen 1 bis 6 oder Buchstabe b geschuldeten Betrag dem Leistungsempfänger wie eine Steuer in Rechnung stellen und dieser den Betrag als Vorsteuer abziehen kann."

7. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 wird die Zahl „1200" durch die Zahl „2400" und

b) in Satz 8 wird die Zahl „360" durch die Zahl „600" ersetzt.

8. In § 22 Abs. 3 Satz 3 werden hinter den Worten „§ 15 Abs. 7" die Worte „oder § 15 a" eingefügt.

9. In § 25 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Zur Sicherung des Steueranspruchs kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer in den Fällen, in denen ein Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen Sitz hat, im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Berechnung der einzubehaltenden und abzuführenden Steuer und der Ausschluß der §§ 19 und 24,

2. die Aufzeichnungspflichten des Leistungsempfängers und seine Verpflichtung zur Ausstellung einer Bescheinigung über die einbehaltene oder abgeführte Steuer,

3. die Haftung des Leistungsempfängers für die einzubehaltende und abzuführende Steuer sowie die Zahlungspflicht des Leistungsemp-

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

fängers oder eines Dritten bei der Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung,

4. der Verzicht auf die Besteuerung des Unternehmers,
5. die Pflicht des Unternehmers, die Steuer für die dem Abzugsverfahren unterliegenden Umsätze nach vereinnahmten Entgelten zu berechnen,
6. die Anrechnung der einbehaltenen oder abgeführten Steuer bei der Besteuerung des Unternehmers."

10. In § 26 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschriften" durch die Worte „Übergangs- und Anwendungsvorschriften" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „ist" ein Beistrich gesetzt und folgender Nebensatz eingefügt:

„soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,".

bb) In Satz 3 werden hinter den Worten „in § 30 Abs. 1" die Worte „in der Fassung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967" eingefügt.

c) Hinter Absatz 5 werden folgende Absätze 6 bis 13 eingefügt:

„(6) Die Vorschrift des § 3 Abs. 10 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1973 ausgeführt werden.

(7) Die Vorschriften des § 4 Nr. 4 und 14 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden.

(8) Die Vorschrift des § 4 Nr. 19 Buchstabe a in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem ... (Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes) ausgeführt werden.

(9) Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 11 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1973 ausgeführt werden.

(10) Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1971 ausgeführt werden.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1973 ausgeführt werden.

(12) Die Vorschrift des § 15 Abs. 7 ist auf Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer nach dem 8. Mai 1973 erstmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet, nicht mehr anzuwenden.

(13) Die Vorschrift des § 15 a in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die der Unternehmer nach dem 8. Mai 1973 erstmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet. Entsprechendes gilt bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer bereits vor dem 9. Mai 1973 zur Ausführung von Umsätzen verwendet hat.

Für Wirtschaftsgüter, die der Unternehmer in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis zum 8. Mai 1973 erstmalig zur Ausführung von Umsätzen verwendet hat, gilt außerdem folgendes:

1. Ist die Verwendungsdauer kürzer als der nach § 15 Abs. 7 oder auf Grund des § 15 Abs. 8 Nr. 4 in Betracht kommende Berichtigungszeitraum, so ist wie in den Fällen des § 15 a Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu verfahren.
2. Werden diese Wirtschaftsgüter vom Unternehmer nach dem 8. Mai 1973 veräußert, überlassen oder zum Eigenverbrauch entnommen, so ist auf diese Umsätze § 15 a Abs. 4 bis 6 und Abs. 7 Nr. 3 entsprechend anzuwenden.

Die Vorschrift des § 15 a findet jedoch für den Unternehmer keine Anwendung, bei dem die Vorschrift des § 30 Abs. 1 bis 8 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 auf das Wirtschaftsgut anzuwenden ist."

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 14.

e) Hinter Absatz 14 wird folgender Absatz 15 angefügt:

„(15) Die Vorschrift des § 30 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 ist auf dem Selbstverbrauch anzuwenden, der in der Zeit vom 9. Mai 1973 bis zum 30. April 1975 bewirkt wird. Hat der Unternehmer in diesem Zeitraum ein Wirtschaftsgut bestellt oder mit dessen Herstellung begonnen, so

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

entfällt für dieses Wirtschaftsgut die in Satz 1 bezeichnete Befristung für die Anwendung des § 30. Die Vorschrift des § 30 ist jedoch nicht anzuwenden, wenn der Selbstverbrauch auf ein Wirtschaftsgut entfällt, das vom Unternehmer nachweislich vor dem 9. Mai 1973 bestellt worden ist oder mit dessen Herstellung der Unternehmer vor diesem Zeitpunkt begonnen hat. Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die bereits der Verwendung oder Nutzung zugeführt worden sind. Bei Gebäuden gilt als Beginn der Herstellung der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird."

12. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Vorübergehende Erhebung der Steuer für den Selbstverbrauch zum Ausschluß des Vorsteuerabzugs bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

(1) Neben den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Umsätzen unterliegt auch der Selbstverbrauch der Umsatzsteuer.

(2) Selbstverbrauch liegt vor, wenn ein Unternehmer abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, im Inland der Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen zuführt. Satz 1 ist für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern der in Satz 1 bezeichneten Art sinngemäß anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für entsprechende Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören.

(3) Die Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn

1. es sich um ein Wirtschaftsgut der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art handelt,

2. der Unternehmer das Wirtschaftsgut durch einen nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a steuerfreien Umsatz erworben hat,

3. der Unternehmer das Wirtschaftsgut zur Ausführung von Umsätzen verwendet, die nach § 15 Abs. 2 zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder

4. auf die Umsätze des Unternehmers § 19 oder § 24 anzuwenden ist.

Liegen für den Unternehmer die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 oder 4 vor, tritt die Steuerpflicht insoweit nicht ein, als er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist.

(4) Bemessungsgrundlage sind die nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ermittel-

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ten tatsächlichen und nicht um empfangene Zuschüsse geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, jedoch ohne die Steuer für den Selbstverbrauch. Bei Wirtschaftsgütern, für die tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht vorliegen oder die in ein Betriebsvermögen eingelegt werden, tritt an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Teilwert im Zeitpunkt der Zuführung zur Verwendung oder Nutzung als Anlagevermögen. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 treten an die Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungskosten die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 ist von dem Anteil der Bemessungsgrundlage auszugehen, zu dem der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

(5) Die Steuer für den Selbstverbrauch beträgt elf vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Sie ermäßigt sich auf fünfundeinhalb vom Hundert für den Selbstverbrauch der in der Anlage 1 bezeichneten Gegenstände.

(6) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem der Unternehmer den Selbstverbrauch ausgeführt hat.

(7) Der Unternehmer kann die von ihm geschuldete Steuer für den Selbstverbrauch kürzen, wenn er das Wirtschaftsgut, das bei ihm nach dem 8. Mai 1973 der Steuer für den Selbstverbrauch unterlegen hat,

1. im Inland liefert oder zum Eigenverbrauch entnimmt und der Umsatz steuerpflichtig oder nach § 4 Nr. 1 steuerfrei ist,
2. im Ausland liefert oder
3. nur noch im Ausland verwendet oder nutzt.

Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus der Anwendung des für den Selbstverbrauch maßgeblichen Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage nach § 10, höchstens auf den Wert, der nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 für den Selbstverbrauch anzusetzen war. Werden die Steuersätze auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 9 gesenkt, ist in den steuerpflichtigen Fällen des Satzes 1 Nr. 1 der Steuersatz maßgeblich, der im Zeitpunkt der Lieferung oder Entnahme zum Eigenverbrauch gilt. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 tritt an die Stelle der Bemessungsgrundlage nach § 10 der Teilwert, der in dem Zeitpunkt gegeben ist, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 erstmals vorliegen. Ist die Steuer bei einem Wirtschaftsgut nur nach Absatz 2 Satz 2 erhoben worden, so berechnet sich der Kürzungsbetrag von dem Anteil, zu dem die nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in dem nach Satz 2 oder 4 maßgeblichen Wert enthalten sind. War im Jahr des Selbstverbrauchs Absatz 3 Satz 2 anzuwenden, so mindert sich der Kürzungsbetrag um den Anteil, zu dem der Unternehmer in diesem Jahr

Gesetzentwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen ist.

(8) Für die Berechnung, Veranlagung, Voranmeldung und Entrichtung der Steuer sind § 16 Abs. 1 bis 4 und § 18 Abs. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Das Finanzamt kann verlangen, daß der Unternehmer die Steuererklärung und die Voranmeldung für die Steuer auf einem Vordruck nach amtlich bestimmtem Muster gesondert abgibt. § 22 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß aus den Aufzeichnungen des Unternehmers die Bemessungsgrundlage und der Zeitpunkt des Selbstverbrauchs sowie der Kürzungsbetrag zu ersehen sein müssen.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 5 bezeichneten Steuersätze gleichmäßig zu senken, oder zu bestimmen, daß die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden sind, wenn Störungen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nicht mehr bestehen oder die gesamtwirtschaftliche Lage, insbesondere die Erfordernisse eines hohen Beschäftigungsstandes und eines angemessenen Wirtschaftswachstums, dies verlangt. Die Regelung, daß die Absätze 1 bis 8 nicht anzuwenden sind, darf nicht für den Selbstverbrauch getroffen werden, der auf Wirtschaftsgüter entfällt, die vom Unternehmer vor dem Tage bestellt worden sind, von dem ab diese Regelung Anwendung findet. Entsprechendes gilt für Wirtschaftsgüter, mit deren Herstellung der Unternehmer vor diesem Zeitpunkt begonnen hat. Für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die bereits der Verwendung oder Nutzung zugeführt worden sind, gelten die Sätze 2 und 3 sinngemäß."

§ 2

Stillegung des Aufkommens aus der Steuer für den Selbstverbrauch

(1) Das Aufkommen aus der Steuer für den Selbstverbrauch nach § 30 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 545) in der Fassung dieses Gesetzes wird als Konjunkturausgleichsrücklage auf Sonderkonten bei der Deutschen Bundesbank angesammelt, und zwar für Bund und Länder getrennt, entsprechend dem jeweils geltenden Anteilsverhälfnis gemäß § 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.

(2) Werden die nach Absatz 1 angesammelten Mittel in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der den Ländern zustehenden Mittel auf die einzelnen Länder entsprechend den Anteilen, wie sie sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes über den

Gesetzentwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern errechnen.
	§ 3
	Aufhebung von Durchführungsvorschriften
	In der Dritten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 28. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1377), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 6. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1022), werden die Überschrift vor § 1 a und § 1 a gestrichen.
Artikel 4	Artikel 4
Verkehrsfinanzgesetz 1971	**Verkehrsfinanzgesetz 1971**
Das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:	Das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:
1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:	1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:
„§ 1	„§ 1
Entlastung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Mineralölsteuer	**Entlastung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Mineralölsteuer**
(1) Den Inhabern von Verkehrsbetrieben wird eine Betriebsbeihilfe gewährt für versteuertes Gasöl sowie für versteuertes Flüssiggas und versteuertes Erdgas, das	(1) Den Inhabern von Verkehrsbetrieben wird eine Betriebsbeihilfe gewährt für versteuertes Gasöl sowie für versteuertes Flüssiggas und versteuertes Erdgas, das
a) im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), oder	a) unverändert
b) bei Beförderungen von Schülern nach § 1 *Abs.* 4 Buchstabe d und von Personen nach § 1 *Abs.* 4 Buchstabe g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 602),	b) bei Beförderungen von Schülern nach § 1 **Nr.** 4 Buchstabe d und von Personen nach § 1 **Nr.** 4 Buchstabe g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 602),
verbraucht worden ist.	verbraucht worden ist.
Anträge auf Auszahlung von Betriebsbeihilfen können jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für das zurückliegende Halbjahr (Abrechnungszeitraum) gestellt werden.	Anträge auf Auszahlung von Betriebsbeihilfen können jeweils nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres für das zurückliegende Halbjahr (Abrechnungszeitraum) gestellt werden.
(2) Die Mittel für die Betriebsbeihilfen werden für jedes Haushaltsjahr in den Bundeshaushaltsplan eingestellt. Die Bemessungsgrundlage für die Haushaltsmittel ist der Verbrauch der begünstigten Verbrauchergruppen an Gasöl, Flüssiggas und Erdgas für die begünstigten Zwecke im vorangegangenen Kalenderjahr. Dabei werden für je 100 Kilogramm des Verbrauchs in den Fällen	(2) unverändert

Gesetzentwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. des Absatzes 1 für Gasöl 49,65 Deutsche Mark, 2. des Absatzes 1 für Flüssiggas und Erdgas 61,25 Deutsche Mark angesetzt.	
(3) Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne des Absatzes 1 ist die Beförderung von Personen im Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf Linien, auf denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 Kilometern nicht übersteigt.	(3) unverändert
(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über 1. die Abgrenzung der Betriebe im Sinne des Absatzes 1, 2. die Verteilung der Mittel und die Berechnung der Beihilfen sowie 3. das Verfahren. Dabei kann sie den Antragstellern auferlegen, die Anträge längstens ein Jahr nach Entstehung des Anspruchs zu stellen, ausreichende Nachweise zu führen und die Nachprüfung der betrieblichen Unterlagen im Betrieb zu gestatten. Die Bundesregierung kann anordnen, daß Betriebsbeihilfen zu versagen sind, wenn der Antragsteller die ihm nach dem vorstehenden Satz auferlegten Pflichten nicht erfüllt. Die Gewährung der Betriebsbeihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß diese einen Betrag bis zu 500 Deutsche Mark für den Abrechnungszeitraum übersteigen.	(4) unverändert
(5) Zu Unrecht in Anspruch genommene Betriebsbeihilfen sind zurückzuzahlen und von der Gewährung an mit vier vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Werden Betriebsbeihilfen vorsätzlich oder leichtfertig zu Unrecht beantragt, so entsteht für das auf die Antragstellung folgende Jahr kein Anspruch auf Betriebsbeihilfe.	(5) unverändert
§ 2 **Übergangsregelung**	§ 2 unverändert
(1) Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 43,65 Deutsche Mark für 100 Kilogramm. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom ..... nachversteuert wurde.	
(2) Für Flüssiggas und Erdgas, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses	

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetzes zu zahlen ist, entspricht der Verbilligungssatz der Mineralölsteuer für Flüssiggas und Erdgas vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dies gilt nicht für Flüssiggas und Erdgas, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom .... nachversteuert wurde."

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Zweckbindung des Mehraufkommens der Mineralölsteuer

(1) Das Mehraufkommen an Mineralölsteuer, das sich infolge der Änderung des § 2 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes durch Artikel 1 § 1 dieses Gesetzes ergibt, ist in Höhe von einem Viertel zusätzlich zu den Mitteln nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwenden. Das Mehraufkommen ist im übrigen, soweit es – mit Ausnahme der Betriebsbeihilfen für Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost – einen Anteil von 43,65 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl und 61,25 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas der nach Artikel 2 § 1 Abs. 1 zu leistenden Betriebsbeihilfen und einen Anteil von 20,90 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Gasöl der Betriebsbeihilfen für schienengebundene Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs übersteigt, zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239) bereitgestellten Mitteln nach den Bestimmungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes zu verwenden."

2. unverändert

Artikel 5

§ 1

Verkehrsfinanzgesetz 1955

Abschnitt III Artikel 4 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2134) wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 wird der Betrag von „22,75 Deutsche Mark" ersetzt durch „49,65 Deutsche Mark".

§ 2

Übergangsregelung

Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten bezogen

Artikel 5

unverändert

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, wird nur ein Verbilligungssatz von 43,65 Deutsche Mark für 100 Kilogramm gewährt. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom ... nachversteuert wurde.

Artikel 6

§ 1

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Artikel 9 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 letzter Satz wird der Betrag von „4,70 Deutsche Mark" ersetzt durch „8,30 Deutsche Mark".

2. Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Die Gewährung der Betriebsbeihilfen kann davon abhängig gemacht werden, daß diese einen Betrag von 200 Deutsche Mark für den Abrechnungszeitraum übersteigen."

§ 2

Übergangsregelung

Für Gasöl, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Beihilfeberechtigten nach der Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 260) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2505) bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 4,70 Deutsche Mark für 100 Kilogramm. Dies gilt nicht für das Gasöl, das nach Artikel 1 § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom .... nachversteuert wurde.

Artikel 6

unverändert

Artikel 6a

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

In § 10 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz — GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 502) wird folgender Absatz 3 eingefügt:

Gesetzentwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 Satz 2 können die Länder bis zu 10 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in das Programm nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind."

Artikel 7

Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft

§ 1

Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes – Landwirtschaft

Das Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1339), zuletzt geändert durch das Verkehrsfinanzgesetz 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Angabe „36,15 Deutsche Mark" ersetzt durch „41,15 Deutsche Mark".

§ 2

Übergangsregelung

(1) Gasöl, das sich im Besitz von nach dem Gasöl-Verwendungsgesetz – Landwirtschaft Begünstigten befindet und das für nach dem genannten Gesetz begünstigte Arbeiten bestimmt ist, unterliegt nicht der Nachsteuer nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom ....

(2) Für Gasöl, das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Begünstigten bezogen wurde und für das ein Verbilligungsbetrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu zahlen ist, verbleibt es bei dem Verbilligungssatz von 36,15 DM für 100 l Gasöl. Satz 1 gilt für Rückzahlungen von Verbilligungsbeträgen für vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenes Gasöl entsprechend.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 3 und der Artikel 8 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, die Artikel 4 bis 7 am 1. Juli 1973 in Kraft.

Artikel 9

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis **3 a** und der Artikel 8 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, die Artikel 4 bis 7 am 1. Juli 1973 in Kraft.